

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 25 / 2024

Übernahme Rechte- & Pflichten
Nottreppe "Schützengilde Hubertus Eggersdorf e.V."

Veröffentlicht von: 27.08.2024

bis: 24.09.2024

Beschluss 11 - 03 / 2024 – Übernahme Rechte- und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur Maßnahme „Nottreppe Schützengilde Hubertus Eggersdorf e.V.“

| | | | | |
|----------------|---------------------------------------|------------|--------------------|------------|
| Amt | Hauptamt | 1. Vorlage | Datum – 06.08.2024 | |
| Beratungsfolge | Abstimmung Ja Nein Enth. | | Termin | Status |
| Gemeinderat | 20 | - - | 22.08.2024 | öffentlich |

Beratungsgrundlage:

Übernahme Rechte- und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur Maßnahme „Nottreppe Schützengilde Hubertus Eggersdorf e.V.“, Chausseestraße 26, OT Eggersdorf, 39221 Bördeland

Beschluss:

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur Maßnahme „Nottreppe Schützengilde Hubertus Eggersdorf e.V.“, Chausseestraße 26, OT Eggersdorf, 39221 Bördeland aus der Leader-Förderung „FP-8701-8704“ bei Insolvenz oder Auflösung der Schützengilde Hubertus Eggersdorf e.V. zu übernehmen.

Begründung:

Die Schützengilde Hubertus Eggersdorf e.V. ist Träger der Maßnahme „Nottreppe Schützengilde Hubertus Eggersdorf e.V.“.

Um eine Sperrung des Schießstandes entgegen zu wirken, soll eine Notausgangstreppe angebaut werden.

Es ist eine Leader-Förderung „FP-8701-8704“.

Sollte der Verein, aus welchen Grund auch immer, im Zeitraum der Bindefrist der Fördermittel (12 Jahre ab Abschluss der Maßnahme) die beantragte Nutzung nicht aufrecht erhalten können, oder gerät der Verein in Insolvenz, trägt die Gemeinde Bördeland die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid.

Gem. Förderprogramm FP-8701-8704 ist den Fällen, in denen Eigentümer und Zuwendungsempfänger nicht identisch sind, eine Zustimmung der Gemeinde per Gemeinderatsbeschluss einzureichen.

Meldet der Verein Insolvenz an oder löst sich auf, bedeutet das, dass das ALFF Rückforderungen geltend machen kann.

Bleibt die Nutzung für 12 Jahre erhalten, gibt es keine Rückforderungen.

In der Satzung des Vereins ist verankert, dass bei Auflösung das Vermögen an die Gemeinde fällt.

Anlage

M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 11 - 03 / 2024:

| | |
|---|------|
| Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister | : 21 |
| Von diesen stimmberechtigt anwesend | : 20 |
| Es stimmten mit Ja | : 20 |
| Es stimmten mit Nein | : - |
| Es stimmten mit Stimmenthaltung | : - |

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.